

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Nr. Mb-002/2026

Produktionszeitraum: 27.05. – 01.06.2026

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

RB I 0/32, U3, U-A, rezykliertes gebrochenes Betongranulat

2. Verwendungszweck(e):

Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Straßenbau gemäß EN 12620, Verwendungsklasse U3 gemäß ÖNORM B 3140 und Umweltklasse U-A gemäß BGBl. II:2016 290. Verordnung: Recycling- Baustoffverordnung idgF.

Umweltklasse U-A bedeutet:

Die Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß § 13 gelten nicht für Recycling-Baustoff-Produkte. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

Sollten die wasserrechtlichen Bestimmungen nicht geklärt worden sein, so ist der Einsatz in Schutzgebieten gemäß §§34, 35, und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 54/2014; in der ausgewiesenen Kernzone von Schongebieten oder im ausgewiesenen engeren Schongebiet gemäß §§34, 35, und 37 WRG 1959, ausgenommen jeweils Schongebiete zum Schutz von Thermalwasservorkommen; unterhalb der Kote des höchsten Grundwasserstandes (HGW) und in Oberflächengewässern verboten.

3. Herstellers:

Grillnberger GmbH, Saxenegg 3, 4323 Münzbach

Produktionsstätte: *Werk ZWL Münzbach, Saxenegg 3, 4323 Münzbach*

4. System(e) zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit:

System 2+

5. Harmonisierten Norm: EN 12620

Notifizierte Stelle(n): Austrian Standards plus GmbH, Nr. 0988

6. Erklärte Leistung: Siehe Beilage 1

Die Leistung des vorstehenden Produkts entspricht der erklärten Leistung/ den erklärten Leistungen. Für die Herstellung der Leistungserklärung im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 ist allein der obengenannte Hersteller verantwortlich.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Georg Grillnberger
WPK- Beauftragter

Münzbach, am 07.07.2026
(Ort und Datum der Ausstellung)



.....
(Unterschrift)



26
0988-CPR-1009

Produktionszeitraum: 27.05. – 01.06.2026



6. Erklärte Leistung

Beilage 1 zu Nr. Mb-002/2026

Wesentliche Merkmale	Leistung
Kornform, -größe und Rohdichte 4.2 Korngruppe 4.3 Korngrößenverteilung 4.4 Kornform von groben Gesteinskörnungen 5.4 Rohdichte	0/32 G _A 85 SI ₄₀ NPD
Reinheit 4.6 Gehalt an Feinanteilen 4.7 Qualität der Feinanteile	f_5 bestanden ¹⁾
Anteil gebrochener Oberflächen 4.5 Anteil gebrochener und vollständig gerundeter Körner in groben Gesteinskörnungen	C _{90/3}
Widerstand gegen Zertrümmerung/Brechen 5.2 Widerstand gegen Zertrümmerung von groben Gesteinskörnungen	LA ₄₀
Raumbeständigkeit 6.5.2.1 Raumbeständigkeit von Stahlwerksschlacke 6.5.2.2 Dicalciumsilikatzerfall von Hochofenstückschlacke 6.5.2.3 Eisenzerfall in Hochofenstückschlacke	keine industriell hergestellte Gesteinskörnung
Wasseraufnahme/Saugwirkung 5.5. Wasseraufnahme	WA ₂₄ ≤ 4 M%
Zusammensetzung/Gehalt C.3.4 Angaben zum Ausgangsmaterial (petrografische Beschreibung) 5.6 Klassifizierung der Bestandteile von groben rezyklierten Gesteinskörnungen 6.4 Wasserlösliche Sulfate in rezyklierten Gesteinskörnungen 6.2 Säurelösliche Sulfate 6.3 Gesamtschwefelgehalt 6.5.1 Bestandteile, die das Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten von hydraulisch gebundenen Gemischen verändern	recycelte Gesteinskörnung RC ₉₀ , Rg ₂ , X ₁ , FL ₅ - NPD NPD NPD NPD
Widerstand gegen Abrieb 5.3 Widerstand von groben Gesteinskörnungen gegen Verschleiß	NPD
Gefährliche Substanzen: - Abstrahlung von Radioaktivität - Freisetzung von Schwermetallen - Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen - Freisetzung anderer gefährlicher Stoffe	unbedeutend U-A U-A U-A
Verwitterungsbeständigkeit/Frostbeständigkeit 7.2 „Sonnenbrand“ von Basalt 7.3.2 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Wasseraufnahme als Vorversuch für die Frost- Tau- Wechselbeständigkeit) 7.3.3 Frost- Tau- Wechselbeständigkeit (Frostwiderstand)	kein Basalt NPD NPD
Freiwillige Angabe gemäß ÖNORM B 3132 und ÖNORM B 3140 Beurteilung der Feinteile gemäß ÖNORM B 4811:2013 schwimmende Bestandteile (FL) Glas und sonstige Materialien (Rg + X)	NPD ≤ 4 cm ³ /kg ≤ 1 M.-%

¹⁾ aufgrund des Anteils < 0,02 mm verdichtet

Konformitätserklärung

gem. § 15 Recycling-Baustoff VO idgF.

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat für jeden Recycling-Baustoff, bei dem das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Abs. 1 erreicht werden soll, eine Konformitätserklärung über die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A auszustellen. Diese Erklärung kann zusammen mit der Leistungserklärung gemäß EU-Bauprodukte-Verordnung erfolgen.

Weiter's wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoff VO erreicht.

Dieses Recycling-Baustoff-Produkt kann entsprechend der unten angeführten Einsatzbereiche angewandt werden, wobei auch eine grenzüberschreitende Verbringung unter Mitzuführen dieser Konformitätserklärung möglich ist.

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gem. § 13 Recycling-Baustoff VO

Der Hersteller dieses Recycling-Baustoff-Produktes bestätigt mit vorliegender Konformitätserklärung die Durchführung der Qualitätssicherung gemäß § 10 Recycling-Baustoff Verordnung und die Einhaltung der Grenzwerte der Qualitätsklasse U-A.

Weiter's wird durch die Übergabe das vorzeitige Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 14 Recycling-Baustoff VO erreicht.

Wer Recycling-Baustoffe verwendet, hat folgende Vorgaben einzuhalten (Anhang 4 Tabelle 1):

Anhang 4

Zulässige Einsatzbereiche und Verwendungsverbote gemäß den §§ 13 und 17

Tabelle 1: Tabellarische Zuordnung der Qualitätsklassen zu den Einsatzbereichen und Verwendungsverböten gemäß den §§ 13 und 17

Qualitätsklasse	Beschreibung	Ungebundene Anwendung ¹⁾ ohne gering durchlässige, gebundene Deck- oder Tragschicht	Ungebundene Anwendung ¹⁾ unter gering durchlässiger, gebundener Deck- oder Tragschicht	Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositions-kategorie XC1	Herstellung von Asphaltmischgut
U-A (ungebunden – A)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja	Ja	Ja	Ja
U-B (ungebunden – B)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Nein	Ja ²⁾	Ja	Ja
U-E (ungebunden – E)	Gesteinskörnungen für den ungebundenen sowie für den hydraulisch oder bituminös gebundenen Einsatz	Ja ²⁾³⁾	Ja ²⁾	Ja	Ja
H-B (für hydraulische Bindung – B)	Gesteinskörnungen ausschließlich zur Herstellung von Beton ab der Festigkeitsklasse C 12/15 oder der Festigkeitsklasse C 8/10 ab der Expositions-kategorie XC1	Nein	Nein	Ja	Nein
B-B (für bituminöse Bindung – B)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauphosphat) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein ⁴⁾	Nein	Ja
B-C (für bituminöse Bindung – C)	Gesteinskörnungen (insbesondere Ausbauphosphat) zur Herstellung von Asphaltmischgut	Nein	Nein	Nein	Ja ⁵⁾

¹⁾ Einschließlich Herstellung von Beton unter der Festigkeitsklasse C 12/15 oder bis zur Festigkeitsklasse C 8/10 unter der Expositions-kategorie XC1

²⁾ Verwendung gemäß § 13 Z 1 (sofern nicht eine wasserrechtliche Bewilligung für den Einsatz des Recycling-Baustoffes vorliegt nicht in Schutzgebieten, nicht in ausgewiesenen Kernzonen von Schongebieten, nicht in ausgewiesenen engeren Schongebieten, nicht im und unmittelbar über dem Grundwasser und nicht in Oberflächengewässern)

³⁾ Nur im Trapez des Gleiskörpers als Tragschicht (§ 13 Z 4)

⁴⁾ Ein Recycling-Baustoff der Qualitätsklasse B-B und B-D aus Asphalt, der durch Fräsen gewonnen wird, darf auch für die Herstellung von ungebundenen oberen Tragschichten gemäß § 13 Z 9 verwendet werden.

⁵⁾ Bei einem PAK-Gesamtgehalt (16 PAK nach EPA) zwischen 20 mg/kg TM und 300 mg/kg TM ist die Verwendung ausschließlich in eingehausten Heißmischanlagen mit Dämpfeerfassung und -behandlung aus dem Mischprozess zulässig. Die Dämpfeerfassung und -behandlung muss die Freisetzung von Schadstoffen, insbesondere TOC, KW und PAK, nach dem Stand der Technik verhindern. Das Asphaltmischgut hat den Grenzwert von 20 mg/kg TM einzuhalten.

⁶⁾ Verwertung nur zulässig unter Einhaltung der Einsatzbereiche und Verwendungsverböten des § 17.